

1968	Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1968	Nr. 73
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 68	Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes Bundesgesetzbl. III 621-4-DV 4	1105
31. 10. 68	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gutenberg-Gedenkmünze) .....	1106
23. 10. 68	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1747 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961) .....	1107
	Bundesgesetzbl. III 400-2	

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 43 .....	1107
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1108

**Verordnung  
zur Änderung der Vierten Verordnung  
zur Durchführung des Altsparengesetzes**

Vom 25. Oktober 1968

Auf Grund des § 4 Abs. 7 und des § 31 Abs. 1 des Altsparengesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch § 3 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung der Vierten Verordnung  
zur Durchführung des Altsparengesetzes**

§ 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes vom 6. Mai 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 428), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 31. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 199), wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt für Körperschaften, Personenvereinigungen, Anstalten und Vermögensmassen, die das Vermögen eines anderen nicht mehr bestehenden Sozialfonds übernommen haben, wenn sie nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung den in Satz 1 genannten Zwecken ausschließlich und unmittelbar dienen; sie

gelten auch dann als Entschädigungsberechtigte im Sinne des Gesetzes, wenn ihnen im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark das Gläubigerrecht auf die Altsparanlage noch nicht zustand.“

b) In Absatz 1 Satz 3 (neu) werden die Worte „des Satzes 1“ ersetzt durch die Worte „der Sätze 1 und 2“.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach einem Semikolon der folgende Halbsatz angefügt:

„in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 gilt dies jedoch nur, sofern und soweit die Altsparanlagen oder Vorsparanlagen auch bei dem früheren Sozialfonds für die begünstigten Zwecke gebunden waren.“

§ 2

**Anwendung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altsparengesetzes, § 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altsparengesetzes vom 4. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 29), Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom

29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613) und § 11 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

**Anwendung im Saarland**

Die Vorschrift des § 1 gilt im Saarland nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960

(Bundesgesetzbl. I S. 637), geändert durch § 13 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 441), bezeichneten Art beziehen.

## § 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1968

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

**Bekanntmachung  
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark  
(Gutenberg-Gedenkmünze)**

Vom 31. Oktober 1968

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) wird am 11. November 1968 aus Anlaß des 500. Todestages von Johannes Gutenberg, dem Erfinder der beweglichen Letter, eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark in den Verkehr gebracht. Die Gesamtauflage richtet sich nach dem Bedarf.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem ebenfalls erhabenen glatten Randstab umrahmt, an den sich innen ein Perlkranz anschließt.

Die Wertseite zeigt in der Mitte den Bundesadler und beiderseits der Schwanzfedern unterhalb der gespreizten Fänge die geteilte Jahreszahl 1968. Die Umschrift lautet: „ · BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND · DEUTSCHE 5 MARK“. Der Buchstabe G, das Münzzeichen der Staatlichen Münze Karlsruhe, ist in dem Bogen der Wertziffer 5 angebracht.

Die Bildseite zeigt das Kopfbild Gutenbergs mit der Umschrift: „ · JOHANNES GUTENBERG · † 1468“.

Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift versehen: „ · GESEGNET SEI — WER DIE SCHRIFT ERFAND ·“.

Der Entwurf der Münze stammt von Frau Doris Waschke-Balz, Hamburg.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 31. Oktober 1968

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß



### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juli 1968 — 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67 —, ergangen auf Vorlagen des Oberlandesgerichts Stuttgart, des Landgerichts Passau und des Amtsgerichts Gronau/Westf., wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 1747 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Oktober 1968

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 43, ausgegeben am 26. Oktober 1968</b>		
17. 10. 68	Siebenundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung ..... Bundesgesetzbl. III 934-1	891
17. 10. 68	Verordnung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung des Schiffsverkehrs an der deutsch-luxemburgischen Grenze .....	899
19. 9. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 .....	903
26. 9. 68	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-niederländischen Abkommens vom 30. Mai 1958 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze .....	904
27. 9. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) .....	904
7. 10. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge .....	905
8. 10. 68	Bekanntmachung zum deutsch-schweizerischen Beglaubigungsvertrag vom 14. Februar 1907 (Verzeichnis der deutschen und schweizerischen Verwaltungsbehörden, deren Beurkundungen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Staates keiner Beglaubigung bedürfen) .....	905
11. 10. 68	Bekanntmachung über die Berichtigung des englischen Wortlauts des Übereinkommens zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank und der deutschen Übersetzung .....	906

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1567/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 10. 68	L 247/1
9. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1568/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 10. 68	L 247/2
9. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1569/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 10. 68	L 247/4
9. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1570/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 10. 68	L 247/5
9. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1571/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	10. 10. 68	L 247/6
9. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1572/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1100/68 hinsichtlich der Liste der dritten Länder, für die die Erstattung nicht im voraus festgesetzt werden kann	10. 10. 68	L 247/7
9. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1573/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1072/68 hinsichtlich der Abschöpfung für gefrorenes Rindfleisch, das als „quartiers compensés“ angeboten wird	10. 10. 68	L 247/8
9. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1574/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/68 in bezug auf die Angebotsabgabe bei der Ausschreibung und den Beginn der Auslagerung von Butter aus privater Lagerhaltung	10. 10. 68	L 247/9
9. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1575/68 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	10. 10. 68	L 247/10
9. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1576/68 der Kommission betreffend die Anwendung von Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor in Frankreich	10. 10. 68	L 247/11
10. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1577/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 10. 68	L 248/1
10. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1578/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 10. 68	L 248/2
10. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1579/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 10. 68	L 248/4
10. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1580/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	11. 10. 68	L 248/6
10. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1581/68 der Kommission zur Änderung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	11. 10. 68	L 248/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühren 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.